

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sport- und Turnhallen, Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Feuerwehrunterrichtsräume und Schulen der Gemeinde Schellerten außerhalb der gesetzlichen Pflichtaufgaben (Gemeinschaftseinrichtungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 30.06.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sport- und Turnhallen, Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Feuerwehrunterrichtsräume und Schulen der Gemeinde Schellerten außerhalb der gesetzlichen Pflichtaufgaben (Gemeinschaftseinrichtungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Gemeinde Schellerten unterhält in ihren Ortschaften Dorfgemeinschaftseinrichtungen entsprechend den Belangen und Bedürfnissen der jeweiligen Ortschaft. Sie dienen insbesondere Zwecken der Seniorenbetreuung und -begegnung, der Jugendpflege, dem Sport und der Kultur. Daneben stehen auch die gemeindeeigenen Schul- und Feuerwehrgebäude sowie Sport- und Turnhallen im Grundsatz als Gemeinschaftseinrichtungen für diese Zwecke zur Verfügung, soweit dies mit ihrer vorrangigen Nutzung für gemeindliche Pflichtaufgaben vereinbar ist. Sie sind schonend und pfleglich zu nutzen. Der Verwaltungsausschuss kann Richtlinien über die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen festlegen.

(2) Eine beabsichtigte Nutzung einer Gemeinschaftseinrichtung ist rechtzeitig – spätestens 2 Wochen vor dem Termin – bei dem von der Gemeinde bestimmten zuständigen Hausverwalter zu beantragen. Die Nutzung bedarf der Erlaubnis, die unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann. Die Entscheidung über die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs auf der Grundlage dieser Satzung, der Nutzungsrichtlinien sowie der jeweiligen Haus- oder Benutzungsordnung, die Rechte und Pflichten der Nutzer verbindlich regelt, durch Aufnahme in den Belegungsplan.

(3) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen und sonstigen gemeindeeigenen Gebäude außerhalb der gesetzlichen Pflichtaufgaben werden Gebühren und Kosten nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht nach Anmeldung der Nutzung und Bestätigung der Anmeldung durch Aufnahme in den Belegungsplan. Gebührenschuldner sind der Antragsteller und die Nutzer. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr ist mit der Anmeldung vor der Nutzung zu entrichten.

(3) Bei regelmäßiger Nutzung durch eingetragene Vereine oder Verbände kann die Gebühr auch im Nachhinein erhoben werden. Sie ist dann innerhalb einer Woche nach Zahlungsaufforderung zu entrichten. Die Gemeinde kann die Zahlung von Vorauszahlungen auf die zu erwartende Gebühr anordnen.

(4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Anmeldung rechtzeitig vor dem Nutzungszeitpunkt storniert wird und andere Benutzer dadurch nicht an einer Nutzung gehindert werden.

§ 3 Einzelne Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt pro Stunde der Belegung bei Nutzung durch

- a. Turn- und Sportvereine und deren Verbände, die als förderungsfähig anerkannt sind, ihren Sitz im Landkreis Hildesheim haben und bei denen die Benutzung der Einrichtungen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben liegt,
- b. Musik- und Gesangsvereine, Kulturvereinigungen und Kulturvereine bei besonderen Veranstaltungen, soweit diese Vereine ihren Sitz im Landkreis Hildesheim haben und nur ideelle, kulturelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben und auch nicht erzielen,
- c. Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben, soweit nicht durch Gesetz eine gebührenfreie Überlassung geboten ist,
- d. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erfüllung konkreter Jugendhilfeaufgaben, die anerkannten Wohlfahrtsverbände und Kirchen für deren Kernaufgaben, soweit sie Ihren Sitz im Landkreis Hildesheim haben, und soweit diese Kosten nicht von Dritten gedeckt werden,
- e. die Musikschulen mit Sitz im Landkreis Hildesheim,
- f. anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Sitz im Landkreis Hildesheim, sofern diese in der Aufstellung der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung des Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst aufgeführt sind,
- g. Verbände zur Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit sie Ihren Sitz im Landkreis Hildesheim haben, als gemeinnützig anerkannt sind und sie keine Zuschüsse oder Kostenerstattung Dritter zur Durchführung erhalten.

Ziff.	Gemeinschaftseinrichtung	Gebührensatz
1	Sporthalle Schellerten	10,50 €
2	Sporthalle Dingelbe	10,50 €
3	Turnhalle Bettmar	8,50 €
4	Turnhalle Dinklar	8,50 €
5	Turnhalle Wendhausen	8,50 €
6	Gymnastikhalle Kemme	5,00 €
7	Klosterhalle Ottbergen	5,00 €
8	Räume in Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Schulen und Feuerwehrhäuser bis 60qm	3,00 €
9	Räume in Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Schulen und Feuerwehrhäuser über 60qm	5,00 €

(2) Bei sonstiger Nutzung beträgt die Gebühr pauschal

Ziff.	Gemeinschaftseinrichtung	bis zu 5 Std. pro Tag Gebührensatz	mehr als 5 Std. pro Tag Gebührensatz
1	Sporthalle Schellerten	150,00 €	300,00 €
2	Sporthalle Dingelbe	150,00 €	300,00 €
3	Turnhalle Bettmar	50,00 €	100,00 €
4	Turnhalle Dinklar	50,00 €	100,00 €
5	Turnhalle Wendhausen	50,00 €	100,00 €
6	Gymnastikhalle Kemme	50,00 €	100,00 €
7	Klosterhalle Ottbergen	50,00 €	100,00 €
8	Räume in Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Schulen und Feuerwehrhäuser bis 25 qm	10,00 €	20,00 €
9	Räume in Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Schulen und Feuerwehrhäuser bis 60 qm	25,00 €	50,00 €
10	Räume in Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Schulen und Feuerwehrhäuser über 60qm	50,00 €	100,00 €

(3) Erfolgt eine tatsächliche Nutzung einer Gemeinschaftseinrichtung ohne die in § 1 Abs. 2 vorgesehene vorherige bestätigte Anmeldung, so beträgt die Gebühr pro Stunde der Belegung den dreifachen Betrag des nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 bestimmten Gebührensatzes.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind die Veranstalter verpflichtet, Erlöse, Zuwendungen etc., die diese in Zusammenhang mit der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung von Dritten erhalten, an die Gemeinde abzuführen, wenn diese die in dieser Satzung genannten Gebührensätze überschreiten.

§ 4

Nebenkosten, Sicherheitsleistung

(1) Mit der Gebühr gem. § 3 sind die regelmäßig anfallenden Nebenkosten wie Hausmeisterentschädigung, Verwaltungskosten, Heizung, Energie, Wasser und die Reinigung der benutzten Räume abgegolten.

(2) Entstehen durch oder anlässlich der Nutzung Kosten besonderer Art (z.B. Zurverfügungstellung besonderer Ausstattungen, Beschädigungen am Gebäude oder Inventar, Reinigung für über das normale Maß hinausgehende Verschmutzungen, Küchenbenutzung) oder übersteigen die Nebenkosten den für vergleichbare Nutzungen üblichen Umfang um mehr als das 1¼fache, so erhöht sich die Gebühr um die tatsächlichen Kosten zuzüglich 10% Verwaltungszuschlag.

(3) Die Gemeinde kann die Überlassung von der vorherigen Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 5

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und Ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung der in dieser Satzung genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Beauftragte die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift, Grund und Dauer der Nutzung) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 6

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) folgender hierfür erforderlicher personenbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG bei der Gemeinde Schellerten zulässig:

Name und Vornamen des Antragstellers, Name und Vornamen gesetzlicher Vertreter des Antragstellers, Anschriften und Telefonnummern des Antragstellers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter, Ort, Zeitraum und Grund der beabsichtigten und durchgeführten Nutzung.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 1 Abs. 1 Gemeinschaftseinrichtungen sowie ihre Einrichtung und Geräte nicht schonend und pfleglich behandelt und die für alle Benutzer verbindliche Haus- oder Benutzungsordnung nicht einhält,
- § 1 Abs. 2 Gemeinschaftseinrichtungen nicht entsprechend dem Belegungsplan der Gemeinde bzw. den Bestimmungen eines schriftlichen Nutzungsbescheides benutzt,
- § 4 Abs. 2 für Beschädigungen oder übermäßige Nutzung oder Verbrauch nicht Ersatz leistet oder den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand nicht abgilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 5 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- § 5 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Schellerten, 30.06.2003

Axel Witte
Bürgermeister